

9. Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 22 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Mit dieser Änderungssatzung erhält **§ 1 Abs. 2 – Gebührenerhebung** folgenden Wortlaut:

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten wird

- *für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)*
- *für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für eine 8-Stunden übersteigende regelmäßige Regel- und Randzeitennutzung*
- *für Kinder im Grundschulalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres*

eine sich aus § 7 dieser Satzung ergebende Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Artikel 2

Der **§ 2 Absatz 3 Satz 1 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht** wird wie folgt geändert:

Für den Fall einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte oder soweit Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, wird die Gebühr nicht ermäßigt.

Artikel 3

Der **§ 7 – Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Die Höhe der monatlichen Gebühr für

1. *Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) für die tägliche Regelbetreuung in Vormittagsgruppen mit 4 Stunden*
2. *Krippenkinder für die Inanspruchnahme von Randzeiten (Früh- und Spätdienst) sowie Nutzung einer Nachmittagsgruppenzeit und*
3. *für Kinder im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt für eine 8-Stunden übersteigende Randzeit- und Nachmittagsgruppennutzung*

ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Artikel 4

Die Überschrift der **Anlage 1 zu § 7 (1) lit.a – ab 01.08.2020 (Kindergartenkinder)** erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 7 (1) lit.a – ab 01.08.2020 (Krippenkinder, Kindergartenkinder für eine regelmäßig 8-Stunden überschreitende Nutzung)

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023

Jade, XX.XX.2023

Kaars

Bürgermeister